

Textliche Festsetzungen

=====

zum Bebauungsplan "Murgental"
in Horb a.N.-Grünmettstetten

A RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz (BBauG).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) BauNVO.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung).

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG).

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.) Baugebiet

a) Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist öffentliche Grünfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG.

b) Zweckgebundene bauliche Anlagen sind zugelassen.

2.) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse ist im Lageplan als "Höchstgrenze" ausgewiesen.

3.) Stützmauern und Böschungen

Die Flächen für Stützmauern und Böschungen (Aufschüttung und Abgrabung) sind, soweit sie zur Herstellung der Verkehrsflächen erforderlich sind, im Lageplan dargestellt.

4.) Pflanzbindung und Pflanzgebot

Die Sportanlagen sind zur freien Landschaft hin mit Hecken einzupflanzen. Die Einpflanzung ist im Einvernehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz durchzuführen.

WEITERE HINWEISE

Vermessungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Baubeginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

Anerkannt:

Horb a.N., den 28.3.1985

Bürgermeisteramt
Vertretung



M. Schäffner

Schäffner

Aufgestellt:

Horb a.N., den 26.3.1985

Stadtplanungs- Hochbau- und
Bauordnungsamt -Referat 3 A 3-

Zimmermann

Zimmermann